

MERKBLATT INSOLVENZERKLÄRUNG EINER PRIVATPERSON (PRIVATKONKURS)

Insolvenzerklärung

Gemäss Art. 191 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) kann ein Schuldner selber die Konkursöffnung beantragen, indem er sich beim zuständigen Konkursrichter zahlungsunfähig erklärt. Das Recht auf Insolvenzerklärung steht jedem Schuldner zu, unabhängig davon, ob er konkursfähig ist.

Der Richter eröffnet den Konkurs jedoch nur, wenn keine Aussicht auf eine private Schuldenbereinigung nach den Art. 333 ff. SchKG besteht. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Schulden mit den monatlichen Einnahmen nicht in absehbarer Zeit getilgt werden können.

Wirkung des Konkurses

Im Konkurs werden alle Vermögenswerte liquidiert und aus dem Erlös die Schulden (soweit möglich) getilgt. Gläubiger, die zu Verlust kommen, erhalten einen Konkursverlustschein. Eine neue Betreibung für diese Schulden ist grundsätzlich nur sinnvoll, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist.

Kosten

Die Kosten der Konkursöffnung und des Konkursverfahrens sind vom Schuldner zu tragen. Die Kosten belaufen sich (auch in einfachen Verhältnissen!) mindestens auf Fr. 4'000.– bis Fr. 5'000.–.

Der Schuldner hat die entstehenden Kosten durch Kostenvorschüsse sicherzustellen. Für die Konkursöffnung ist bei der Bezirksgerichtskasse ein Betrag von Fr. 1'800.– zu hinterlegen. Das Konkursamt verlangt einen weiteren

Vorschuss von durchschnittlich ca. Fr. 2'000.– bis Fr. 5'000.–. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, unterbleibt die Konkursöffnung.

Verfahren

Zur Erklärung der Zahlungsunfähigkeit hat der Schuldner das Formular "Insolvenzerklärung" auszufüllen und dieses samt Belegen **persönlich** beim Gericht einzureichen. Sämtliche Belege sind **im Doppel** einzureichen. Gleichzeitig ist der **Kostenvorschuss** von Fr. 1'800.– zu leisten.

Zuständige Behörde

Wenn der Schuldner seinen Wohnsitz im Bezirk Horgen hat, ist die Insolvenzerklärung beim

Bezirksgericht Horgen
Konkurskanzlei
Burghaldenstrasse 3
8810 Horgen

abzugeben.

Offene Fragen?

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Frau D. Gnehm
Direktwahl 044 728 52 14.